

ARBEITSGEMEINSCHAFT ÖFFENTLICHES RECHT I

1. Klausur

22.11.2010

1. Aus Gründen der „Sparsamkeit“ und um die „Einheitlichkeit der österreichischen Rechtsordnung“ zu stärken, will die Bundesregierung einen Entwurf zu einer Kompetenzrechtsreform vorlegen. Sämtliche Gesetzgebungskompetenzen der Länder sollen dabei gestrichen und in die Zuständigkeit des Bundes übertragen werden.

1. Betrifft diese Änderung Verfassungsrecht im formellen Sinn? Begründen Sie! (2) / ____
2. Welche Voraussetzungen muss der Nationalrat bei Änderung einer Verfassungsbestimmung einhalten? (3) / ____
3. Hat der Bundesrat eine Möglichkeit, die Gesetzgebung zu verhindern? Begründen Sie! (2) / ____
4. Weshalb könnte die Durchführung einer Volksabstimmung im konkreten Fall geboten sein (obligatorische Volksabstimmung)? (2) / ____

2. Der Grüne Gemeinderat DI Dr. Ulrich Habsburg-Lothringen wollte 2010 für das Amt des Bundespräsidenten kandidieren, scheiterte jedoch an den notwendigen Unterstützungserklärungen. Er ist Urenkel von Ferdinand IV., dem letzten Großherzog der Toskana, und Neffe dritten Grades von Otto Habsburg-Lothringen.

1. Welche (von den fehlenden Unterstützungserklärungen abgesehen) anderen rechtlichen Gründe könnten gegen die Zulässigkeit seiner Kandidatur gesprochen haben? Nennen Sie die verfassungsgesetzliche Bestimmung und erklären Sie den Zweck dieser Regelung! (2) / ____
2. Was versteht man unter der rechtlichen Verantwortlichkeit des Bundespräsidenten? (2) / ____

3. Anlässlich des umstrittenen Budgets will man, um die Meinung des österreichischen Volkes genau in Erfahrung zu bringen, eine Volksbefragung durchführen.

1. Was versteht man unter einer Volksbefragung? Nennen Sie die gesetzlichen Grundlagen dafür! (2) / ____
2. Hat die Volksbefragung für den Nationalrat bindende Wirkung? (2) / ____
3. Welche Elemente der direkten Demokratie kennt die österreichische Bundesverfassung noch? Erläutern Sie eines davon eingehend und nennen Sie die entsprechenden Rechtsgrundlagen! (4) / ____

4. Warum ist das Recht auf Erteilung einer Fahrschulbewilligung nach dem vom Nationalrat beschlossenen (einfachen) Kraftfahrzeuggesetz (KFG) kein Grundrecht? Erläutern Sie dies anhand des Begriffes, unter dem Grundrechte im B-VG bedacht sind! (2) / ____

5. A bekommt einen Strafbescheid. Seine Bekannte – Rechtsanwältin Dr. Y – sagt nach einiger Überlegung: „Eindeutig rechtswidrig. Unbeachtlich, wegwerfen.“ Beurteilen Sie die Aussage der Dr. Y! (2) / ____

6. Die Umsetzungsfrist der EU-Richtlinie vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte endet gem Art 23 der genannten RL am 20. November 2010.

1. Sind bzw unter welchen Voraussetzungen sind die Regelungen der Richtlinie für den einzelnen Bürger in Österreich von unmittelbarer Bedeutung? (4) / ___
2. Welche Konsequenzen hat es für den Staat Österreich, wenn die RL nicht fristgerecht umgesetzt wird? Welches Unionsorgan könnte ein solches Verfahren einleiten? (2) / ___

7. In welchem Zusammenhang spielt der Begriff „Erfüllungsvorbehalt“ eine Rolle und welche Konsequenzen hat dieser? (3) / ___

8. Gemäß Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG ist der Bund zuständig zur Erlassung von wasserrechtlichen Bestimmungen. Peter P behauptet, dass auch Regelungen betreffend Wasserkraftwerke von dieser Kompetenz erfasst sind.

1. Nach welcher Auslegungsmethode beurteilt sich, ob Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG derartige Regelungen erfasst? (2) / ___
2. Was versteht man unter der sogenannten Kompetenz-Kompetenz? (2) / ___

9. Prüfen Sie, welchen Gesetzgebungs- bzw Vollzugsbereichen des Bundes und der Länder die nachstehenden Materien zuzuordnen sind und kreuzen Sie entsprechend an! Geben Sie jeweils die verfassungsgesetzliche Grundlage an! (4) / ___

Sachmaterie (Kompetenztatbestand)	Bund			Land			Kompetenzgrundlage (Art ... Abs ... Z ... B-VG)	
	Gesetzgebung	Gesetzgebung		Gesetzgebung	Gesetzgebung			Vollziehung
		Grundsatz	Ausführungs		Grundsatz	Ausführungs		
Armenwesen								
Forstrecht								
Naturschutzrecht								
Pressewesen								
Zivilrechtswesen								
Jugendfürsorge								
Jagdwesen								
Heil- und Pflegeanstalten								

10. Kreuzen Sie jeweils an, ob die Aussage zutrifft oder nicht!

A.	JA	NEIN
1. Wenn ein Organ der Gesetzgebung eine Verwaltungstätigkeit vornimmt, ist diese Tätigkeit trotzdem der Staatsgewalt Gesetzgebung zuzuordnen.		
2. Im Sinne der materiellen Gewaltenteilung ist es in Österreich nicht möglich, dass Verwaltungsbehörden generelle Normen erlassen.		
3. Die Erlassung von Verordnungen ist materiell gesehen Gesetzgebung.		
4. Der Einzelne kann die Einhaltung des objektiven Rechts nur insoweit durchsetzen, als ihm die Rechtsordnung ein subjektives Recht gewährt.		
5. Das demokratische Prinzip besagt unter anderem, dass das Handeln der Vollziehung durch den Willen des Volkes legitimiert ist.		
6. Das Legalitätsprinzip sieht vor, dass die Vollziehung (Verwaltung und Gerichtsbarkeit) nicht im gesetzesfreien Raum agieren darf.		

(2) / ____

B.	JA	NEIN
1. Adressaten des Völkerrechts sind Völkerrechtssubjekte, regelmäßig aber auch private Rechtsunterworfenen.		
2. Völkerrecht gilt nicht automatisch als innerstaatliches Recht. Es bedarf einer Transformation.		
3. Bei der generellen Transformation wird vom Nationalrat eine inhaltsgleiche innerstaatliche Norm erlassen.		
4. Generell transformierte völkerrechtliche Normen sind nicht immer unmittelbar anwendbar. Ist die Norm ausreichend bestimmt, nennen wir das „self-executing“.		
5. Staatsverträge sind völkerrechtliche Normen, welche der Bundespräsident gem Art 65 Abs 1 B-VG abschließen kann.		
6. Nur der Bund ist befugt, Staatsverträge abzuschließen.		

(2) / ____

C.	JA	NEIN
1. „Relative Verfassungsautonomie“ der Länder bedeutet, dass die Länder ungeachtet der bundesverfassungsgesetzlichen Regelungen Landesverfassungsgesetze erlassen dürfen.		
2. Alle neun Bundesländer haben eigenständige Landesverfassungen.		
3. Die Landesverfassungen stehen im Stufenbau der Rechtsordnung auf gleicher Ebene wie die Bundesverfassung.		
4. Im Sinne der Gesichtspunktetheorie kann ein bestimmter Sachverhalt von verschiedenen Gesetzgebern geregelt werden.		
5. Die Verteilung der staatlichen Aufgaben zwischen dem Bund und den Ländern wird in der „Kompetenzverteilung“ vorgenommen.		
6. Beim Modell der strikten Kompetenztrennung ist entweder der Bund oder das Land alleine zuständig, eine bestimmte Materie zu regeln.		

(2) / ____

D.

	JA	NEIN
1. Die Personenverkehrsfreiheit beinhaltet die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit.		
2. Der Europäische Rat ist zentrales Entscheidungsgremium der Union und besteht aus Vertretern der Mitgliedstaaten auf Ministerebene.		
3. Eine Änderung des AEUV bedarf der Zustimmung aller Mitgliedstaaten.		
4. Jede Art von Unionsrecht genießt Anwendungsvorrang gegenüber abweichendem nationalem Recht.		
5. Liegen hinsichtlich der Anwendbarkeit von Unionsrecht Zweifel vor, wird dieses von den Verfassungsgerichten der Mitgliedstaaten verbindlich ausgelegt (Grundsatz der unmittelbaren Normenkontrolle).		
6. Eine Verordnung der Europäischen Union ist ein unmittelbar anwendbar Sekundärrechtsakt.		

(2) / ____

(50) / ____